



Spielervermittler- reglement

INHALT

Kapitel	Artikel	Seite
SPIELERVERMITTLERREGLEMENT		
	Definitionen	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
	1 Anwendungsbereich	5
II. ZULÄSSIGKEIT DER TÄTIGKEIT ALS SPIELERVERMITTLER		
	2 Allgemeines	6
	3 Zulässigkeit eines lizenzierten Spielervermittlers	6
	4 Personen, für die diese Einschränkungen nicht gelten	7
III. ERWERB UND VERLUST DER SPIELERVERMITTLERLIZENZ		
	5 Zuständigkeit für die Lizenzerteilung	8
	6 Antragsvoraussetzungen	8
	7 Antrag	9
	8 Prüfungsmodalitäten	9
	9 Abschluss einer Haftpflichtversicherung	11
	10 Erteilung einer Bankgarantie	11
	11 Einhaltung des Berufsethikkodex und der Fussballreglemente	12
	12 Lizenzerteilung	12
	13 Veröffentlichung	13
	14 Lizenzverlust	13
	15 Lizenzentzug wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen	13
	16 Prüfung der Voraussetzungen	16
	17 Erneute Prüfungsteilnahme	17
	18 Einstellung der Tätigkeit	18
IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELERVERMITTLER		
	19 Vermittlungsvertrag	15
	20 Vergütung	16
	21 Standardvermittlungsvertrag	17
	22 Recht zur Kontaktaufnahme, Abwerbeverbot	17

Kapitel	Artikel	Seite	
	23	Einhaltung der Statuten, Reglemente und Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten	18
	24	Einhaltung des Berufsethikkodex	18
V. RECHTE UND PFLICHTEN DER SPELER			
	25	Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers	19
	26	Nennung in ausgehandelten Verträgen	19
VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINE			
	27	Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers	20
	28	Nennung in ausgehandelten Verträgen	20
	29	Zahlungsbeschränkungen und Zession von Rechten und Ansprüchen	21
VII. STREITIGKEITEN IN VERBINDUNG MIT DER TÄTIGKEIT EINES SPIELERVERMITTLERS			
	30	Allgemeine Bestimmungen	22
VIII. SANKTIONEN			
	31	Allgemeine Bestimmung	23
	32	Zuständigkeit, Einschränkungen und Kosten	23
	33	Sanktionen gegen Spielervermittler	24
	34	Sanktionen gegen Spieler	24
	35	Sanktionen gegen Vereine	25
	36	Sanktionen gegen Verbände	25
IX. AUSLEGUNG UND REGELUNGSLÜCKEN			
	37	Offizielle Sprachen	26
	38	Unvorhergesehene Fälle	26
X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN			
	39	Übergangsbestimmungen	27
	40	Inkrafttreten	27
ANHANG	1	Berufsethikkodex	28
ANHANG	2	Versicherungspolice und Bankgarantie	30
ANHANG	3	Standardvermittlungsvertrag	32

DEFINITIONEN

Das folgende Reglement wird gemäss Art. 14 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten erlassen:

1. Spielervermittler: eine natürliche Person, die gegen Entgelt Spieler bei einem Verein vorstellt, um Arbeitsverträge auszuhandeln oder neu zu verhandeln, oder die im Hinblick auf den Abschluss eines Transfervertrags zwei Vereine einander vorstellt, und zwar jeweils unter Einhaltung der in diesem Reglement niedergelegten Bestimmungen.
2. Lizenz: eine vom zuständigen Verband ausgestellte offizielle Urkunde, die eine natürliche Person berechtigt, als Spielervermittler zu agieren.
3. Bewerber: eine natürliche Person, die eine Lizenz zu erlangen wünscht, die sie berechtigt, als Spielervermittler zu agieren.

Es wird auch auf den Abschnitt „Definitionen“ in den FIFA-Statuten und dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern verwiesen.

HINWEIS: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Anwendungsbereich

1. Diese Bestimmungen regeln den Beruf von Spielervermittlern, die Spieler bei einem Verein vorstellen, um einen Arbeitsvertrag auszuhandeln oder neu zu verhandeln, oder die im Hinblick auf den Abschluss eines Transfervertrags zwei Vereine einander vorstellen, sei es innerhalb eines Verbands oder zwischen zwei verschiedenen Verbänden.
2. Der Anwendungsbereich dieses Reglements ist auf die Tätigkeit des Spielervermittlers gemäss vorangehendem Absatz beschränkt.
3. Ausdrücklich regelt dieses Reglement nicht die Dienste, die von Spielervermittlern für andere Parteien, etwa für Manager oder Trainer, erbracht werden. Derartige Tätigkeiten unterliegen den Gesetzen, die auf dem Gebiet des Verbands gelten.
4. Dieses Reglement stellt insbesondere auch die angemessene Ausbildung und den angemessenen Standard der Spielervermittler sicher.
5. Die Verbände sind gehalten, dieses Reglement gemäss den ihnen hierdurch auferlegten Pflichten umzusetzen und durchzusetzen. Ausserdem müssen sie ihre eigenen Reglemente erlassen, die in diesem Reglement niedergelegten Grundsätze enthalten und von diesen Reglementen nur insoweit abweichen dürfen, als die Bestimmungen dieses Reglements nicht mit den Gesetzen in Einklang stehen, die auf dem Gebiet des Verbands gelten. Der Verband legt sein Reglement und alle entsprechenden Änderungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Reglements der FIFA-Kommission für den Status von Spielern vorgängig zur Genehmigung vor.

II. ZULÄSSIGKEIT DER TÄTIGKEIT ALS SPIELERVERMITTLER

Artikel 2 Allgemeines

1. Sowohl die Spieler als auch die Vereine sind berechtigt, in Verbindung mit einem Transfer oder im Hinblick auf das Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Der Spielervermittler hat Anspruch auf eine Vergütung für die von ihm geleisteten Dienste. Hinsichtlich der Genehmigung der Tätigkeit eines Spielervermittlers befreit dieses Reglement den Spielervermittler nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, insbesondere der für die Arbeitsvermittlung geltenden Vorschriften.
2. Vorbehaltlich von Art. 4 Abs. 1 und 2 ist es Spielern und Vereinen verboten, die Dienste eines nichtlizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3 Zulässigkeit eines lizenzierten Spielervermittlers

1. Die Tätigkeit eines Spielervermittlers darf nur von natürlichen Personen ausgeführt werden, denen vom zuständigen Verband eine Lizenz zur Ausübung einer solchen Tätigkeit erteilt wurde.
2. Einem Spielervermittler ist es gestattet, sich in Unternehmensform zu organisieren. Allerdings muss sich die Arbeit seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Spielervermittlers auf administrative Aufgaben beschränken. Jegliche Interessenwahrnehmung für Spieler und/oder Vereine gegenüber Spielern und/oder Vereinen ist ausschliesslich dem Spielervermittler selbst vorbehalten.

Artikel **4** **Personen, für die diese Einschränkungen nicht gelten**

1. Elternteile, Geschwister oder Ehepartner eines Spielers dürfen diesen beim Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags vertreten.
2. Ein nach den in seinem Wohnsitzland geltenden Vorschriften rechtmässig zugelassener Rechtsanwalt darf einen Spieler oder Verein bei der Verhandlung über einen Transfer oder einen Arbeitsvertrag vertreten.
3. Die Tätigkeit derartiger, von den obigen Einschränkungen ausgenommener Personen liegt ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der FIFA.

III. ERWERB UND VERLUST DER SPIELERVERMITTLERLIZENZ

Artikel 5 **Zuständigkeit für die Lizenzerteilung**

1. Die Spielervermittlerlizenzen werden von dem Verband des Landes erteilt, dessen Staatsangehörigkeit der Bewerber besitzt. Im Falle von Bewerbern mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit ist dies die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz mindestens zwei Jahre lang ständig in einem anderen Land gehabt, so ist ausschliesslich dieser Verband und nicht der Verband, dessen Staatsangehörigkeit der Bewerber besitzt, für die Lizenzerteilung zuständig.
2. Wohnt der Bewerber in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, richtet er seinen schriftlichen Antrag an den Verband seines Wohnsitzlands; die Voraussetzung eines ständigen Wohnsitzes während zweier Jahre gilt in diesem Falle nicht.

Artikel 6 **Antragsvoraussetzungen**

1. Der Bewerber muss die Spielervermittlerlizenz schriftlich beim zuständigen Verband beantragen. Der Bewerber muss eine natürliche Person mit tadellosem Leumund sein. Wenn der Bewerber bisher nie wegen einer Finanz- oder Gewaltstraftat zu einer Strafe verurteilt wurde, ist zu vermuten, dass er einen tadellosen Leumund hat.
2. Der Bewerber darf unter keinen Umständen eine Position als Funktionär, Arbeitnehmer o. ä. der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Vereins oder einer mit solchen Organisationen oder Rechtsträgern verbundenen Organisation innehaben.
3. Die Antragsvoraussetzungen für die Lizenz müssen während seiner gesamten Karriere stets erfüllt sein (Art. 15).
4. Durch die Antragstellung verpflichtet sich der Bewerber zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der zuständigen Konföderationen und der Verbände.

Artikel 7 Antrag

Der Verband hat zu überprüfen, ob der Antrag die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Antrag abzulehnen. In diesen Fällen kann der Bewerber alle relevanten Unterlagen der FIFA-Kommission für den Status von Spielern unterbreiten und eine erneute Überprüfung des Vorliegens der einschlägigen Voraussetzungen verlangen. Gelten die Voraussetzungen als erfüllt, so weist die FIFA den betreffenden Verband an, das Lizenzerteilungsverfahren fortzusetzen. Hat der Bewerber keinen Anspruch auf Lizenzerteilung, so kann er erneut eine Lizenz beantragen, sobald er die Antragsvoraussetzungen erfüllt.

Artikel 8 Prüfungsmodalitäten

1. Erfüllt der Antrag die einschlägigen Voraussetzungen, so bietet der Verband den Bewerber zu einer schriftlichen Prüfung auf. Die Verbände können zweimal jährlich in den Monaten März und September Prüfungen abhalten. Die genauen Daten werden von der FIFA im Januar und Juni eines jeden Jahres festgelegt. Die Prüfung wird vom Verband organisiert und findet unter der allgemeinen Aufsicht der FIFA statt. Die FIFA behält sich das Recht vor, bei den Verbänden in Bezug auf die Prüfungsmodalitäten Stichproben vorzunehmen.
2. Sollte der Verband aus welchem Grunde auch immer nicht in der Lage sein, am festgelegten Termin eine Prüfung durchzuführen, kann er auf die Durchführung einer Prüfung verzichten, sofern er den Verzicht vorgängig über seine offiziellen Kommunikationskanäle bekanntgibt. Auf eine Prüfung darf ein Verband aber in jedem Fall höchstens zweimal hintereinander verzichten.
3. Der Verband kann vom Bewerber eine angemessene Gebühr verlangen, jedoch ausschliesslich zur Abdeckung der Kosten für die Organisation und Abnahme der Prüfung. Diese Gebühr darf die genannten Kosten nicht übersteigen.
4. Die Prüfung soll als Multiple-Choice-Test ausgestaltet werden. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er die von der FIFA festgelegte Mindestpunktzahl erreicht.

III. ERWERB UND VERLUST DER SPIELERVERMITTLERLIZENZ

5. Jeder Bewerber wird in den folgenden Bereichen geprüft:
 - a) Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen im Fussball, insbesondere im Bereich des Transferwesens (Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und des Verbandes, auf dessen Gebiet der Bewerber seine Prüfung ablegt),
 - b) Kenntnisse des Zivilrechts (Grundsätze des Persönlichkeitsrechts) und des Obligationenrechts (Vertragsrecht).
6. Jede Prüfung besteht aus zwanzig Fragen, wobei jeweils fünfzehn Fragen die internationalen und fünf Fragen die nationalen Reglemente betreffen. Den Bewerbern werden mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten Zeit gegeben, die Prüfungsfragen zu beantworten. Die Verbände können die genaue Prüfungsdauer innerhalb dieser Zeitspanne festlegen.
7. Jeder Verband stellt seine eigenen Fragen zu nationalen Themen, während die FIFA die Fragen zu ihren eigenen Statuten und Reglementen festlegt und dem Verband die jeweiligen Prüfungsfragen zuleitet.
8. Der im vorangehenden Absatz genannte Teil der Prüfung muss auf dem von der FIFA bereitgestellten Fragebogen beantwortet werden. Jeder Bewerber erhält einen solchen Fragebogen.
9. Die FIFA legt die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl fest. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt gewertet.
10. Die Verbände teilen den Bewerbern vor Prüfungsbeginn mit, wie viel Zeit ihnen höchstens zur Verfügung steht und welche Mindestpunktzahl sie erreichen müssen.
11. Die Prüfungsunterlagen werden ordnungsgemäss und unverzüglich nach der Prüfung benotet, und das Ergebnis wird dem Bewerber mitgeteilt.
12. Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreichen, können eine Wiederholung der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin beantragen.
13. Gelingt es dem Bewerber auch im zweiten Versuch nicht, die Mindestpunktzahl zu erreichen, so darf er sich erst nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres erneut zur Prüfung melden. Erst nach Ablauf dieser

Wartezeit kann er sich ein drittes Mal zur Prüfung anmelden. Dabei kann er wählen, ob er sich durch den jeweiligen Verband oder von der FIFA prüfen lassen will.

14. Ein Bewerber, der auch bei der dritten Prüfung die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht, kann sich erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren erneut zur Prüfung anmelden.
15. Anfragen hinsichtlich der Prüfungsergebnisse können innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Prüfungstermin an den zuständigen Verband oder über den zuständigen Verband an die FIFA gerichtet werden.

Artikel 9 Abschluss einer Haftpflichtversicherung

1. Besteht der Bewerber die schriftliche Prüfung, so fordert der Verband ihn auf, (gemäss Art. 10 dieses Reglements) auf seinen eigenen Namen (Anhang 2) eine Berufshaftpflichtversicherung bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft, vorzugsweise in seinem eigenen Land, abzuschliessen. Die Versicherung muss die sich aus der Tätigkeit des Spielervermittlers ergebenden Risiken angemessen abdecken. Die Versicherung muss auch Schadenersatzansprüche abdecken, die entstehen, nachdem der Spielervermittler seine Tätigkeit eingestellt hat, die jedoch durch seine Tätigkeit verursacht worden sind. Folglich muss die Police so ausgestaltet sein, dass sämtliche potenziellen Risiken in Verbindung mit der Berufstätigkeit des Spielervermittlers abgedeckt sind.
2. Der die Lizenz erteilende Verband hat zu überprüfen, ob die Berufshaftpflichtversicherung diesem Reglement genügt.

Artikel 10 Erteilung einer Bankgarantie

Anstelle der in Art. 9 genannten Berufshaftpflichtversicherungspolice kann der Bewerber in dem in Anhang 2 niedergelegten Rahmen auch eine Bankgarantie einer schweizerischen Bank über einen Mindestbetrag von CHF 100 000 vorlegen. Die Bankgarantie muss von einer

III. ERWERB UND VERLUST DER SPIELERVERMITTLERLIZENZ

schweizerischen Bank erteilt und mit einer unwiderruflichen Erklärung verbunden sein, dass der garantierte Betrag bedingungslos gezahlt wird, wenn ein Gericht, ein Schiedsgericht und/oder die zuständigen Fussballinstitutionen zugunsten eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers entscheiden, dem durch die Tätigkeit des Spielervermittlers Schäden entstanden sind.

Artikel 11 **Einhaltung des Berufsethikkodex und der Fussballreglemente**

Der erfolgreiche Bewerber unterzeichnet den Berufsethikkodex (Anhang 1), dem seine Tätigkeit unterliegt, und verpflichtet sich, diesen Berufsethikkodex einzuhalten. Das Original des unterzeichneten Berufsethikkodex bleibt beim Verband.

Artikel 12 **Lizenzerteilung**

1. Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielervermittlerlizenz einschliesslich der Unterzeichnung des Berufsethikkodex und des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder gegebenenfalls der Erbringung einer Bankgarantie erfüllt, wird die Lizenz vom Verband erteilt. Diese Lizenz ist strikt personenbezogen und nicht übertragbar. Im Wesentlichen gestattet sie dem Spielervermittler, seine Berufstätigkeit im organisierten Fussball weltweit, jeweils unter Beachtung der Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten (Art. 2 Abs. 1), auszuüben.
2. Wenn der Spielervermittler seine Lizenz erhalten hat, darf er seinem Namen folgenden Titel hinzufügen: „Vom [Landesbezeichnung] Verband lizenziertes Spielervermittler“.
3. Erfüllt ein Bewerber die genannten Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er die Prüfung ablegte, muss er die Prüfung wiederholen.

Artikel 13 Veröffentlichung

1. Jeder Verband ist zur Führung einer aktuellen Liste aller Spielervermittler, denen er eine Lizenz erteilt hat, und zu deren angemessener Veröffentlichung (Internet, Zirkular, etc.) verpflichtet. Nach jedem Prüfungstermin ist der FIFA eine Kopie dieses Registers zuzuschicken; jegliche Änderungen wie etwa der Entzug oder die Rückgabe einer Lizenz sind der FIFA ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus benachrichtigt der Verband die FIFA auch über jegliche eröffneten Sanktionsverfahren (Kapitel VII) und deren jeweiligen Ausgang.
2. Jeder Verband sendet der FIFA jährlich bis spätestens zum 30. Juni einen Bericht über die im Vorjahr ausgeübte Tätigkeit der Spielervermittler in seinem Gebiet. Dieser Bericht enthält u. a. Statistiken und sensible Informationen, etwa die Anzahl der Spielervermittler und Angaben zur Aufnahme und Einstellung der Tätigkeit von Spielervermittlern, gegen Spielervermittler verhängte Sanktionen, Vorstrafen von Spielervermittlern einschliesslich gegen Spielervermittler anhängiger Verfahren sowie zu jeglichen Umständen, die Auswirkungen auf den Leumund des Spielervermittlers haben könnten.

Artikel 14 Lizenzverlust

Ein Lizenzverlust tritt ein, wenn die Lizenz entzogen wird, weil der Spielervermittler die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (Art. 6, 9, 10), oder wenn die Lizenz wegen Einstellung der Tätigkeit zurückgegeben wird (Art. 18) oder aufgrund einer Sanktion (Kapitel VII).

Artikel 15 Lizenzentzug wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen

Erfüllt ein Spielervermittler nicht mehr die für die Aufrechterhaltung einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (d. h. jegliche der in Art. 6, 9 und 10 genannten Voraussetzungen), so entzieht ihm der zuständige Verband seine Lizenz. Kann die nicht erfüllte Voraussetzung noch erfüllt werden, so kann das zuständige Organ des Verbands dem Spielervermittler zu deren Erfüllung eine angemessene Frist setzen. Sollten die Voraussetzung nach Fristablauf immer noch nicht erfüllt sein, wird die Lizenz definitiv entzogen.

III. ERWERB UND VERLUST DER SPIELERVERMITTLERLIZENZ

Artikel 16 Prüfung der Voraussetzungen

Der Verband überprüft laufend, ob die Spielervermittler die für das Aufrechterhalten einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen noch erfüllen.

Artikel 17 Erneute Prüfungsteilnahme

1. Die Lizenz erlischt fünf Jahre nach der Ausstellung.
2. Der Spielervermittler muss vor Ablauf seiner Lizenz beim zuständigen Verband schriftlich die erneute Prüfungsteilnahme gemäss Art. 5 beantragen. Stellt der Spielervermittler nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung der Lizenz einen schriftlichen Antrag auf erneute Prüfungsteilnahme, wird ihm die Lizenz automatisch vorläufig entzogen.
3. Hält der Spielervermittler die in Abs. 2 genannte Frist ein, so bleibt seine Lizenz bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin gültig.
4. Besteht der Spielervermittler diese Prüfung nicht, so wird ihm die Lizenz automatisch entzogen, bis er die Prüfung bestanden hat.
5. Der Spielervermittler kann die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Der Spielervermittler kann die Prüfung beliebig häufig wiederholen.

Artikel 18 Einstellung der Tätigkeit

1. Jeder Spielervermittler, der die Einstellung seiner Tätigkeit beschliesst, ist verpflichtet, seine Lizenz dem Verband zurückzugeben, der sie ausgestellt hat. Die Missachtung dieser Vorschrift hat den Entzug der Lizenz und eine öffentliche Verlautbarung zur Folge.
2. Der Verband ist verpflichtet, die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, unverzüglich zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.

Artikel 19 Vermittlungsvertrag

1. Die Vertretung eines Spielers oder Vereins durch einen Spielervermittler ist diesem nur gestattet, wenn er einen entsprechenden schriftlichen Vermittlungsvertrag mit dem betreffenden Spieler oder Verein abschliesst.
2. Ist der Spieler noch minderjährig, so muss der Vermittlungsvertrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) gemäss nationalem Gesetz des Landes, in dem der Spieler wohnhaft ist, unterzeichnet werden.
3. Der Vermittlungsvertrag gilt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Er kann durch eine neue schriftliche Vereinbarung für höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.
4. Im Vermittlungsvertrag ist ausdrücklich anzugeben, wer für die Bezahlung des Spielervermittlers zuständig ist und in welcher Weise diese erfolgt. Dabei sind sämtliche Gesetze zu berücksichtigen, die auf dem Gebiet des Verbands gelten. Die Zahlung erfolgt ausschliesslich durch den Auftraggeber des Spielervermittlers direkt an den Spielervermittler. Nach Abschluss der betreffenden Transaktion kann der Spieler allerdings den Verein schriftlich dazu ermächtigen, in seinem Namen eine Zahlung an den Spielervermittler zu leisten. Die für den Spieler geleistete Zahlung muss den zwischen dem Spieler und dem Spielervermittler vereinbarten allgemeinen Zahlungsbedingungen entsprechen.
5. Ein solcher Vermittlungsvertrag muss mindestens folgende Elemente enthalten: die Namen der Parteien, die Laufzeit und die dem Spielervermittler geschuldete Vergütung, die allgemeinen Zahlungsbedingungen, den Tag des Vertragsschlusses sowie die Unterschrift der Parteien.
6. Der Vermittlungsvertrag wird in vier Urschriften ausgefertigt, die von beiden Parteien ordnungsgemäss zu unterzeichnen sind. Das erste Exemplar bleibt im Besitz des Spielers oder des Vereins, das zweite im Besitz des Spielervermittlers. Der Spielervermittler ist angewiesen, das dritte und vierte Exemplar innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung zur Registrierung an seinen Verband sowie an den Verband zu senden, dem der Spieler oder Verein angehört.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELERVERMITTLER

7. Die in diesem Artikel niedergelegten Bestimmungen lassen das Recht des Auftraggebers, einen Arbeitsvertrag oder einen Transfervertrag ohne Unterstützung eines Vermittlers abzuschliessen, unberührt.
8. Jegliche Interessenskonflikte sind von den Spielervermittlern zu vermeiden. Bei der Ausübung der Tätigkeit eines Spielervermittlers darf der Spielervermittler nur die Interessen einer Partei vertreten. Insbesondere ist es einem Spielervermittler untersagt, Vermittlungsverträge, Kooperationsvereinbarungen oder gemeinsame Interessen mit einer der anderen Parteien oder mit einem der Spielervermittler einer der anderen am Transfer des Spielers oder am Abschluss des Arbeitsvertrags beteiligten Parteien zu haben.

Artikel 20 Vergütung

1. Die Vergütung, die dem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Spielervermittler geschuldet wird, berechnet sich auf Grundlage des Jahresbruttogrundgehalts des Spielers, einschliesslich jeglichen Handgelds, das vom Spielervermittler im Arbeitsvertrag für ihn ausgehandelt wurde. Dieser Betrag beinhaltet keine sonstigen dem Spieler zustehenden Zusatzleistungen wie Auto, Wohnung, Punkteprämien und/oder Bonuszahlungen oder Sonderrechte jeglicher Art, die nicht garantiert sind.
2. Der Spielervermittler und der Spieler einigen sich im Voraus darüber, ob der Spieler seinem Spielervermittler die Vergütung durch eine einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des vom Spielervermittler für den Spieler ausgehandelten Arbeitsvertrags bezahlt oder ob eine jährliche Abrechnung jeweils am Ende eines Vertragsjahres erfolgt.
3. Sofern der Spielervermittler und der Spieler keine einmalige Zahlung vereinbart haben und der für den Spieler vermittelte Arbeitsvertrag eine Laufzeit aufweist, die über die Dauer des zwischen dem Spielervermittler und dem Spieler bestehenden Vermittlungsvertrags hinausgeht, hat der Spielervermittler auch nach Ablauf des Vermittlungsvertrags noch Anspruch auf seine jährliche Vergütung. Dieser Anspruch besteht fort, bis der Arbeitsvertrag des Spielers ausläuft oder der Spieler ohne Hinzuziehung des betreffenden Spielervermittlers einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnet.

4. Können sich der Spielervermittler und der Spieler nicht über die Höhe der Vergütung einigen oder sieht der Vermittlungsvertrag keine Vergütungsregelung vor, hat der Spielervermittler Anspruch auf die Zahlung einer Vergütung in Höhe von 3 % des Grundgehaltes im Sinne des obigen Abs. 1, das dem Spieler aufgrund des vom Spielervermittler für ihn ausgehandelten Arbeitsvertrags zusteht.
5. Einem Spielervermittler, der von einem Verein beauftragt wird, werden seine Dienste vom Verein durch eine einmalige, vorab vereinbarte Zahlung vergütet.

Artikel 21 Standardvermittlungsvertrag

1. Die FIFA stellt den Verbänden einen Standardvermittlungsvertrag (vgl. Anhang 3) zur Verfügung.
2. Jedem Spielervermittler wird geraten, von diesem Standardvermittlungsvertrag Gebrauch zu machen. Den Vertragsparteien ist es freigestellt, zusätzliche Vereinbarungen zu treffen und den Standardvermittlungsvertrag entsprechend zu ergänzen, gleichwohl sind die Arbeitsvermittlungsvorschriften, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, dabei stets einzuhalten.

Artikel 22 Recht zur Kontaktaufnahme, Abwerbverbot

1. Lizenzierte Spielervermittler sind berechtigt:
 - a) mit jedem Spieler in Kontakt zu treten, der nicht oder nicht mehr an einen exklusiven Vermittlungsvertrag mit einem anderen Spielervermittler gebunden ist;
 - b) die Interessen jedes Spielers oder Vereins zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und/oder abzuschliessen;
 - c) die Vertretung der Interessen jedes Spielers wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
 - d) die Vertretung der Interessen jedes Vereines wahrzunehmen, der sie damit beauftragt.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELERVERMITTLER

2. Spielervermittlern ist es untersagt, an einen Spieler, der bei einem Verein unter Vertrag steht, heranzutreten, um diesen dazu zu bewegen, seinen Vertrag vorzeitig aufzulösen oder um gegen jegliche in seinem Arbeitsvertrag niedergelegten Verpflichtungen zu verstossen. Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, besteht die Vermutung, dass jeder Spielervermittler, der an einer von einem Spieler ohne triftigen Grund begangenen Vertragsverletzung beteiligt ist, diesen zur Vertragsverletzung angestiftet hat.
3. Jeder Spielervermittler hat sicherzustellen, dass bei jedem Geschäft, an dem er beteiligt ist, sein Name, seine Unterschrift und der Name seines Auftraggebers in den jeweiligen Verträgen erwähnt sind.

Artikel 23 **Einhaltung der Statuten, Reglemente und Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten**

1. Die Spielervermittler sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der Verbände sowie die Arbeitsvermittlungsvorschriften, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, einzuhalten.
2. Die Spielervermittler stellen sicher, dass jedes Geschäft, das aufgrund ihrer Mitwirkung zustande kommt, den Bestimmungen der genannten Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der Verbände sowie den Gesetzen entspricht, die auf dem Gebiet des Verbands gelten.

Artikel 24 **Einhaltung des Berufsethikkodex**

1. Die Spielervermittler sind verpflichtet, die im Berufsethikkodex (Art. 11) genannten Grundsätze zu befolgen.
2. Insbesondere sind die Spielervermittler verpflichtet, der zuständigen Stelle jedes Verbands und/oder der FIFA auf Verlangen sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELER

Artikel **25** Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers

1. Ein Spieler kann einen lizenzierten Spielervermittler lediglich damit beauftragen, ihn beim Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags zu vertreten.
2. Ein Spieler, der nicht selbst direkt mit den Vereinen verhandelt, ist verpflichtet, ausschliesslich mit lizenzierten Spielervermittlern zusammenzuarbeiten; dies gilt vorbehaltlich der in Art. 4 genannten Ausnahmen.
3. Ein Spieler ist vor Abschluss eines betreffenden Standardvermittlungsvertrags verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass der Spielervermittler ordnungsgemäss lizenziert ist.

Artikel **26** Nennung in ausgehandelten Verträgen

1. Jeder Vertrag, der auf Verhandlungen beruht, die von einem vom betroffenen Spieler beauftragten lizenzierten Spielervermittler geführt wurden, muss den Namen des Spielervermittlers enthalten.
2. Nimmt der Spieler keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch, so muss dies ebenfalls ausdrücklich im entsprechenden Arbeitsvertrag erwähnt werden.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINE

Artikel **27** Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers

1. Vereine sind berechtigt, die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen, damit dieser sie bei den Verhandlungen über einen Spielertransfer oder einen Arbeitsvertrag vertritt.
2. Die Vereine, die nicht selbst direkt mit Spielern verhandeln, sind verpflichtet, ausschliesslich mit lizenzierten Spielervermittlern zusammenzuarbeiten; dies gilt vorbehaltlich der in Art. 4 Abs. 2 genannten Ausnahmen.
3. Die Vereine sind vor Abschluss eines betreffenden Standardvermittlungsvertrags verpflichtet, sich selbst davon zu überzeugen, dass der Spielervermittler ordnungsgemäss lizenziert ist.

Artikel **28** Nennung in ausgehandelten Verträgen

1. Jeder Vertrag, der auf Verhandlungen beruht, die von einem vom betroffenen Verein beauftragen lizenzierten Spielervermittler geführt wurden, muss den Namen des Spielervermittlers enthalten.
2. Falls der Verein keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, muss dies ebenfalls ausdrücklich im/in den entsprechenden Transfer- und/oder Arbeitsvertrag/Arbeitsverträgen erwähnt werden.

Artikel **29** Zahlungsbeschränkungen und Zession von Rechten und Ansprüchen

1. Entschädigungszahlungen, einschliesslich Transferentschädigungen, Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge, die in Verbindung mit dem Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen Verein zu leisten sind, dürfen vom Schuldner (Verein) weder ganz noch zum Teil an den Spielervermittler gezahlt werden; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Zahlung eines Betrags handelt, der dem Spielervermittler (Gläubiger) von dem Verein, von dem er beauftragt wurde, geschuldet wurde. Dies gilt u. a. auch für jegliches rechtliche Interesse an einer Transferentschädigung oder am künftigen Transferwert eines Spielers.
2. Im Rahmen eines Spielertransfers ist es Spielervermittlern untersagt, über die im obigen Kapitel IV des vorliegenden Reglements erwähnten Fälle hinaus weitere Vergütungen anzunehmen.
3. Soweit der betreffende Verband dies verlangt, sind Zahlungen zugunsten eines Spielervermittlers auf ein vom betreffenden Verband genanntes Bankkonto vorzunehmen.

VII. STREITIGKEITEN IN VERBINDUNG MIT DER TÄTIGKEIT EINES SPIELERVERMITTLERS

Artikel 30 Allgemeine Bestimmungen

1. Nationale Streitigkeiten betreffend die Tätigkeit eines Spielervermittlers, die sich aus dem für Spielervermittler geltenden nationale Reglement oder in Verbindung mit diesem ergeben, verweisen die Verbände in letzter Instanz an ein unabhängiges, ordnungsgemäss verfasstes und unparteiisches Schiedsgericht, wobei die FIFA-Statuten und die Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, einzuhalten sind.
2. Im Falle von Streitigkeiten über Ansprüche auf internationaler Ebene, die die Tätigkeit eines Spielervermittlers betreffen, kann das Schiedsverfahren bei der FIFA-Kommission für den Status von Spielern beantragt werden.
3. Besteht Grund zur Annahme, dass der Fall Disziplinarfragen berührt, beantragt die Kommission für den Status von Spielern oder der Einzelrichter bei der Disziplinarkommission die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement und entsprechend dem nachfolgenden Kapitel VIII.
4. Die Kommission für den Status von Spielern und der Einzelrichter dürfen über keine unter dieses Reglement fallende Sache verhandeln, wenn seit dem Ereignis, das Anlass zur Streitigkeit gab, bereits mehr als zwei Jahre oder in jedem Fall höchstens sechs Monate seit der Einstellung der Tätigkeit des betreffenden Spielervermittlers vergangen sind. Diese Fristen werden jeweils von Amts wegen geprüft.
5. Die Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Verbindung mit der Tätigkeit von Spielervermittlern sind im Einzelnen in der FIFA-Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten niedergelegt.

Artikel 31 Allgemeine Bestimmung

Sanktionen können gegen Spielervermittler, Spieler, Vereine oder Verbände verhängt werden, die gegen dieses Reglement, dessen Anhänge oder die Statuten oder sonstigen Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände verstossen.

Artikel 32 Zuständigkeit, Einschränkungen und Kosten

1. Bei Inlandstransaktionen ist der betreffende Verband für die Verhängung von Sanktionen zuständig. Diese Zuständigkeit schliesst jedoch nicht die Zuständigkeit der FIFA-Disziplinarkommission aus, Sanktionen gegen einen Spielervermittler zu verhängen, der an einem nationalen Transfer innerhalb eines Verbands mitwirkt, der nicht derjenige Verband ist, der die Spielervermittlerlizenz ausgestellt hat.
2. Bei internationalen Transaktionen ist die FIFA-Disziplinarkommission dafür zuständig, Sanktionen gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement zu verhängen.
3. Im Falle von Unsicherheit oder Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit entscheidet die FIFA-Disziplinarkommission, wer für die Sanktionsverhängung zuständig ist.
4. Jeder Verband bestellt ein Organ, das für die Verhängung von Sanktionen gegen Spielervermittler, Spieler und Vereine zuständig ist. Die Verbände stellen sicher, dass die Parteien, gegen die Sanktionen gemäss diesem Reglement verhängt wurden, nach Ausschöpfung jeglicher auf Verbandsebene vorhandenen Möglichkeiten die Gelegenheit haben, bei einem unabhängigen, ordnungsgemäss verfassten und unparteiischen Schiedsgericht Berufung einzulegen.
5. Sanktionsverfahren können durch den betreffenden Verband oder durch die FIFA eingeleitet werden, und zwar sowohl aus eigener Initiative als auch auf Antrag.

VIII. SANKTIONEN

Artikel 33 Sanktionen gegen Spielervermittler

1. Die folgenden Sanktionen können gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Spielervermittler verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstossen:
 - Verweis oder Ermahnung;
 - Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 5000;
 - vorläufiger Entzug der Lizenz für bis zu zwölf Monate;
 - Entzug der Lizenz;
 - Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit.

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

2. Insbesondere ist die Lizenz zu entziehen, wenn der Spielervermittler die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen oder der Verbände wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt.
3. Die Lizenz des Spielervermittlers kann nur von dem Verband aufgehoben oder entzogen werden, von dem sie erteilt wurde. Beschliesst die FIFA die Aufhebung oder den Entzug der Lizenz eines Spielervermittlers, so erteilt sie, sobald die Entscheidung der FIFA rechtskräftig geworden ist, dem Verband, von dem die Lizenz erteilt wurde, die erforderliche Anweisung.

Artikel 34 Sanktionen gegen Spieler

Die folgenden Sanktionen können gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Spieler verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstossen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 5000;
- Spielsperre;
- Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit.

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

Artikel **35** Sanktionen gegen Vereine

Die folgenden Sanktionen können gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Vereine verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstossen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 10 000;
- Transfersperre;
- Abzug von Punkten;
- Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse.

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

Artikel **36** Sanktionen gegen Verbände

Die folgenden Sanktionen können gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Verbände verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstossen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 30 000;
- Wettbewerbsausschluss.

IX. AUSLEGUNG UND REGELUNGSLÜCKEN

Artikel **37** Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

Artikel **38** Unvorhergesehene Fälle

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Artikel 39 Übergangsbestimmungen

1. In Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bei der FIFA anhängig waren, wird gemäss dem Spielervermittler-Reglement vom 10. Dezember 2000 verfahren.
2. Alle Anträge auf Erteilung einer Spielervermittlerlizenz sind gemäss diesem Reglement zu behandeln.
3. Vermittler, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits Inhaber einer Lizenz sind, unterliegen ebenfalls diesem Reglement.
4. Alle sonstigen Fällen sind gemäss diesem Reglement zu beurteilen. Dies gilt insbesondere auch für Art. 17 dieses Reglements.

Artikel 40 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. Oktober 2007 genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Die durch dieses Reglement eingeführten neuen Bestimmungen sind von den Verbänden spätestens ab 31. Dezember 2009 durchzusetzen. Ungeachtet dessen ist jeder Verband verpflichtet, Kapitel III dieses Reglements ab 1. Januar 2008 durchzusetzen.

Zürich, 29. Oktober 2007

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Berufsethikkodex

1. Der Spielervermittler ist verpflichtet, seine Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufes und sein sonstiges Geschäftsgebaren der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.
2. Der Spielervermittler verpflichtet sich zur bedingungslosen Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der entsprechenden Verbände.
3. Der Spielervermittler agiert sowohl gegenüber seinem Auftraggeber als auch gegenüber seinen Verhandlungspartnern und Dritten stets nach der Massgabe von Wahrheit, Klarheit und Sachlichkeit.
4. Der Spielervermittler wahrt nach Recht und Billigkeit das Interesse seines Auftraggebers und schafft klare Rechtsverhältnisse.
5. Der Spielervermittler respektiert stets die Rechte seiner Verhandlungspartner und Dritter. Insbesondere achtet er die Vertragsbeziehungen seiner Berufskollegen und unterlässt jegliche Handlung, die dazu führen könnte, dass er Auftraggeber von anderen abwirbt.
6.
 - a) Der Spielervermittler unterhält bezüglich seiner Geschäftstätigkeit ein Mindestmass an Buchführung. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass seine Handlungen anhand von Dokumenten und sonstigen Akten jederzeit nachvollzogen werden können.
 - b) Er muss sämtliche Bücher pflichtgemäss führen und in den weiteren Aufzeichnungen die Geschäftsabläufe wahrheitsgetreu wiedergeben.
 - c) Der Spielervermittler verpflichtet sich, in Disziplinarfällen und sonstigen Streitigkeiten, die ihn betreffen, den mit der Untersuchung betrauten Behörden auf Verlangen Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen, die mit dem zu untersuchenden Fall in direktem Zusammenhang stehen.
 - d) Der Spielervermittler legt seinem Auftraggeber auf Verlangen umgehend eine Aufstellung seiner Honoraranprüche, Spesen und sonstigen Gebühren vor.

7. **Es ist dem Spielervermittler gemäss den FIFA-Statuten untersagt, Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten anhängig zu machen; stattdessen ist er verpflichtet, sich hinsichtlich jeglicher Ansprüche der Zuständigkeit des Verbands oder der FIFA zu unterwerfen.**

Durch seine Unterschrift erklärt sich der Spielervermittler mit Obigem einverstanden.

Ort und Datum:

Spielervermittler:

Für den Verband:
(Stempel und Unterschrift)

Versicherungspolice und Bankgarantie

1. Die Deckungssumme der Versicherungspolice bemisst sich nach dem Geschäftsumsatz des Spielervermittlers, beträgt aber in jedem Fall mindestens CHF 100 000.
2. Die Berufshaftpflichtversicherung ist so auszugestalten, dass sie auch erst nach Ablauf der Police geltend gemachte Ansprüche abdeckt, die auf einem Ereignis beruhen, das während des Versicherungszeitraums eingetreten ist.
3. Der Spielervermittler muss die Versicherungspolice bei Ablauf verlängern und die entsprechenden Unterlagen dem betreffenden Verband unaufgefordert zusenden.
4. Die Versicherung dient dazu, gegebenenfalls Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind, die nach Ansicht des Verbandes und/oder der FIFA die Grundsätze dieses Reglements und/oder der Reglemente des betreffenden Verbandes verletzen.
5. Ausschliesslich für den Fall, dass einem Spielervermittler der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 9 dieses Reglements nicht möglich sein sollte, kann der Spielervermittler eine Bankgarantie über einen Mindestbetrag von CHF 100 000 hinterlegen.
6. Verbände, in deren Gebiet der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht möglich ist, teilen dies der FIFA mit. Der Verband stellt dann einen förmlichen Antrag auf Zulassung einer Bankgarantie.
7. Nur die FIFA hat Zugriff auf diese Bankgarantie. Die Bankgarantie dient demselben Zweck wie eine Berufshaftpflichtversicherung. Die Garantiesumme (CHF 100 000) stellt nicht den Höchstbetrag der einer geschädigten Partei gegebenenfalls zustehenden Schadenersatzansprüche dar.

8. Vermindert sich die Garantiesumme dadurch, dass die Bank infolge von Schadenersatzansprüchen gegen den Spielervermittler Zahlungen leistet, so wird die Lizenz des Spielervermittlers so lange aufgehoben, bis die Garantiesumme wieder auf den ursprünglichen Betrag (CHF 100 000) angehoben worden ist.
9. Von den Verbänden offiziell anerkannte Spielervereinigungen, die den Spielern, die bei ihnen Mitglied sind, Arbeitsvermittlungsdienste anbieten, können bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft ihre eigene gemeinsame Berufshaftpflichtversicherung abschliessen; die Versicherungsgesellschaft sollte sich in dem Land befinden, in dem sie tätig sind.
10. In einem solchen Falle ist die Versicherung auf die Abdeckung der Gefahren bezüglich höchstens fünf Lizenzen beschränkt. Die Lizenzinhaber müssen jedoch redliche Mitglieder der betreffenden Organisationen sein und die schriftliche Prüfung gemäss Art. 8 dieses Reglements bestanden und den Berufsethikkodex (Art. 11) persönlich schriftlich unterzeichnet haben. In der Versicherungspolice sind auch die Namen der Bewerber anzugeben, denen eine Lizenz erteilt wurde.
11. Der Spielervermittler darf die Berufshaftpflichtversicherung erst bei Einstellung seiner Tätigkeit kündigen (nach Rückgabe oder Entzug der Lizenz). Der Spielervermittler muss sicherstellen, dass jegliche nach der Einstellung seiner Tätigkeit erhobenen Schadenersatzansprüche, die auf seiner früheren Tätigkeit als Spielervermittler beruhen, durch die Versicherung abgedeckt sind (Art. 9).

Standardvermittlungsvertrag

Die Parteien

.....
(Nachname und Vorname, genaue Anschrift des Spielervermittlers bzw. des Unternehmens)

..... (nachstehend als der Spielervermittler bezeichnet)

und

.....
(Nachname und Vorname (sowie ggf. Spitzname), genaue Anschrift und Geburtsdatum des Spielers oder Name und genaue Anschrift des Vereins)

..... (nachstehend als der Auftraggeber bezeichnet)

haben den Abschluss des folgenden Vermittlungsvertrags vereinbart:

1) LAUFZEIT

Dieser Vertrag wird auf abgeschlossen.
(Anzahl der Monate, höchstens 24)

Er tritt am in Kraft und endet am
(genaues Datum) (genaues Datum)

2) VERGÜTUNG

Die Vergütung des Spielervermittlers für die von diesem geleistete Arbeit darf nur durch den Auftraggeber erfolgen.

a) *Spieler als Auftraggeber*

Der Spielervermittler erhält eine Provision in Höhe von % des Jahresbruttogrundgehalts, das dem Spieler aufgrund der vom Spielervermittler ausgehandelten oder neu verhandelten Arbeitsverträge geschuldet ist.

- eine einmalige Zahlung zu Beginn des Arbeitsvertrags:
- jährliche Zahlungen jeweils zum Ende eines jeden Vertragsjahres:
(Entsprechendes ankreuzen)

b) *Verein als Auftraggeber*

Der Spielervermittler erhält eine einmalige Zahlung in Höhe von
(genauer Betrag und Währung)

3) EXKLUSIVITÄT

Die Parteien vereinbaren, dass die Vermittlungsrechte wie folgt:

exklusiv:

nicht exklusiv:

(Entsprechendes ankreuzen)

an den Spielervermittler übertragen werden.

4) SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Jegliche Sondervereinbarungen, die den im Spielervermittlerreglement enthaltenen Grundsätzen entsprechen, sind diesem Vertrag beizufügen und beim zuständigen Verband zu hinterlegen.

5) ZWINGENDE GESETZE

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der betreffenden Verbände sowie öffentlich-rechtlicher Vorschriften bezüglich der Arbeitsvermittlung und anderer Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, wie auch zur Einhaltung internationalen Rechts und einschlägiger Übereinkommen.

Die Parteien sind verpflichtet, sich bezüglich jeglicher Ansprüche der Zuständigkeit des Verbands oder der FIFA zu unterwerfen. Der Rechtsweg über die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, soweit er nicht ausdrücklich in den FIFA-Reglementen vorgesehen ist.

ANHANG 3

6) SCHLUSSFORMEL

Dieser Vertrag wurde in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet, und die Exemplare wurden folgenden Stellen zugeleitet:

1. dem Verband, bei dem der Spielervermittler registriert ist:

.....
(genaue Bezeichnung)

2. dem Verband, bei dem der Auftraggeber registriert ist:

.....
(genaue Bezeichnung)

3. dem Spielervermittler

4. dem Auftraggeber

Ort und Datum:

Spielervermittler:

.....
(Unterschrift)

Auftraggeber:

.....
(Unterschrift)

Bestätigung des Empfangs des Vertrags:

Ort und Datum:

Verband des Spielervermittlers:

.....
(Stempel und Unterschrift)

Verband des Auftraggebers:

.....
(Stempel und Unterschrift)

NOTIZEN

